

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 10. 7. 2013

Nummer 24

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 27. 6. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	464	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 25. 6. 2013, Anerkennung der „Förderstiftung Hospiz zwischen Elbe und Weser“ .....	464	Bek. 26. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover) .....	471
RdErl. 28. 6. 2013, Niedersächsische Durchführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht (Nds. VV-StAR) ...	464	<b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</b>	
10200		Bek. 26. 6. 2013, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure .....	471
RdErl. 1. 7. 2013, Organisation und Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen .....	464	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
21021		Bek. 11. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs Lockhauser Weg (Planstraße A) in Bahn-km 13,895 der Strecke Holzhausen-Heddinghausen-Bohnte .....	472
Gem. RdErl. 1. 7. 2013, Gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl am 22. 9. 2013 mit Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen .....	465	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 2. 7. 2013, Änderung des Stiftungszwecks der „Curt Mast Jägermeister Stiftung“ .....	469	Bek. 20. 6. 2013, Öffentliche Bekanntmachung (ggp-Schaltungen GmbH, Osterode am Harz) .....	472
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 26. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IVP IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Wolfsburg) .....	472
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 1. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Hahnenmoor GmbH & Co. KG, Müden) .....	473
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 2. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norzinco GmbH, Goslar) .....	473
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 1. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flexsys Verkauf GmbH) .....	473
Erl. 27. 6. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation .....	469	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
77300		Bek. 19. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Vechta) .....	473
Bek. 27. 6. 2013, Genehmigung des Sonderlandeplatzes „Am Deister“ .....	469	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	474
Bek. 28. 6. 2013, Änderung und Neufassung der Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikzentrum Westerstede .....	469	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
RdErl. 1. 7. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe .....	470	VO 14. 6. 2013, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schleifmühle“ in der Gemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser) .....	474
77000			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 6. 2013 — 203-11700-3 NOR —**

Das Herrn Manfred Middendorf am 29. 10. 2002 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Hannover ist mit Ablauf des 25. 6. 2013 erloschen. Der Konsularbezirk umfasste im Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Hannover, Braunschweig und Lüneburg sowie im Regierungsbezirk Weser-Ems die Landkreise Cloppenburg und Vechta.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 464

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der  
„Förderstiftung Hospiz zwischen Elbe und Weser“****Bek. d. MI v. 25. 6. 2013 — RV LG.06-11741/467 —**

Mit Schreiben vom 25. 6. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 4. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Förderstiftung Hospiz zwischen Elbe und Weser“ mit Sitz in Bremervörde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Bau und die Bereitstellung eines Gebäudes und für den Betrieb des stationären Hospizes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Förderstiftung Hospiz zwischen Elbe und Weser  
c/o Superintendent Wilhelm Helmers  
Kirchenstraße 10  
27432 Bremervörde.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 464

**Niedersächsische Durchführungsbestimmungen  
zum Staatsangehörigkeitsrecht  
(Nds. VV-StAR)****RdErl. d. MI v. 28. 6. 2013 — 34.23-120 104/67 —****— VORIS 10200 —**

**Bezug:** RdErl. v. 10. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 607)  
— VORIS 10200 —

Nummer 4 des Bezugerlasses wird in der Spalte „Nds. VV-StAR und Erläuterungen zu den VAH-BMI (Stand: 10. 6. 2008)“ mit Wirkung vom 1. 7. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 10.1.1.6 erhält folgende Fassung:

„10.1.1.6 Die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Einbürgerungsbehörde festzustellen. Zum Nachweis der Sprachkenntnisse vgl. Nummer 10.4, zu Ausnahmen vgl. Nummer 10.6.

Die Einbürgerungsbehörde führt keine eigenen Sprachtests durch.“

2. Die Erläuterung zu Nummer 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Schulzeugnisse keine Aussage zur Sprachentwicklung beinhalten, soll eine ergänzende Bescheinigung der Schule zur altersgemäßen Sprachentwicklung vorgelegt werden.“

3. Nummer 10.4.3 erhält folgende Fassung:

„10.4.3 Die unter Nummer 10.4.1 genannten Zertifikate oder Zeugnisse gelten als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und sind für die Einbürgerungsbehörde verbindlich, es sei denn, dass erhebliche Zweifel an den der Einbürgerungsbewerberin oder dem Einbürgerungsbewerber bescheinigten Deutschkenntnissen bestehen. In diesem Fall hat sich die Einbürgerungsbehörde zunächst bei der die Bescheinigung ausstellenden Stelle nach der ordnungsgemäßen Bescheinigung der Deutschkenntnisse der Einbürgerungsbewerberin oder des Einbürgerungsbewerbers zu erkundigen, bevor ein neuer Nachweis verlangt werden kann.

Zertifizierte Bildungsträger dürfen nur Sprachprüfungen im Rahmen ihrer Zertifizierungen durchführen. Die in diesem Rahmen absolvierten Sprachprüfungen beinhalten immer auch eine Identitätsprüfung.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist von der Einbürgerungsbewerberin oder dem Einbürgerungsbewerber der Nachweis eines Sprachtests bei einem zertifizierten oder staatlich anerkannten Bildungsträger zu verlangen, ggf. ist auch ein Sprachkurs zu empfehlen, es sei denn, die Einbürgerungsbewerberin oder der Einbürgerungsbewerber verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Einbürgerungsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Nachweis verzichtet werden.“

4. Absatz 3 der Erläuterungen zu Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

„Von einem altersbedingten Unvermögen kann regelmäßig ohne gesonderten Nachweis ausgegangen werden, wenn die Einbürgerungsbewerberin oder der Einbürgerungsbewerber das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

5. Die Erläuterung zu Nummer 12b.3 erhält folgende Fassung:

„Ausschlaggebend ist nicht die Dauer der Unterbrechung, sondern die Frage, wie eine verspätete Antragstellung aufenthaltsrechtlich gewertet wurde.“

An die  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte,  
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 464

**Organisation und Aufgaben  
der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 1. 7. 2013 — 26.10-01512-100 —****— VORIS 21021 —****1. Organisation**

1.1 Die Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (PHuStN) ist ein Dezernat der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI). Sie hat ihren Dienort in Hannover-Langenhagen; eine Teilstaffel ist in Rastede eingerichtet.

1.2 Der ZPD NI obliegt die Bestimmung und Festlegung der Aufgabenschwerpunkte der PHuStN im Rahmen eines gesamt-polizeilichen Einsatzkonzeptes. Der Dienstbetrieb der PHuStN wird über ein Qualitätsmanagement-Handbuch geregelt.

1.3 Die PHuStN garantiert einen Rund-um-die-Uhr-Dienst. Die Einsatzbereitschaft von Polizeihubschraubern (PHS) und diesbezüglichem Personal orientiert sich grundsätzlich an den polizeilichen Einsatzerfordernissen.

## 2. Aufgaben

2.1 Die PHS werden zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung und für besondere Einsatztaktiken der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen sowie von deren nachgeordneten Dienststellen eingesetzt, insbesondere

- zur Aufklärung, Überwachung, Fahndung und Suche,
- zur Beförderung von Personen und zum Transport von Sachen,
- zur Abwehr von Gefahren aus dem Luftraum,
- als Relaisfunkstelle, zur Bildübertragung und zur Aufnahme von Luftbildern.

2.2 Daneben können PHS, soweit mit § 7 LHO vereinbar, für folgende Aufgaben unterstützend eingesetzt werden:

- Transport von lebenserhaltenden Mitteln (z. B. Blutkonserven, Medikamente),
- Berichterstattung bei wichtigen, im Landesinteresse liegenden Angelegenheiten,
- bedeutsame Dienstgeschäfte des LT oder der LReg,
- dienstliche Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei Niedersachsen.

2.3 Im Rahmen einsatznotwendiger Flüge können von der PHuStN eigenständig Aufgaben der Aufklärung und Überwachung wahrgenommen werden.

## 3. Einsatz

3.1 Der Einsatz von PHS unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit (§ 7 LHO) und erfolgt im Rahmen der technischen und spezifischen Möglichkeiten.

3.2 Der Einsatz von PHS wird durch die polizeiliche Einsatzleiterin oder den polizeilichen Einsatzleiter direkt bei der PHuStN angefordert. Mit der Einsatzanforderung sind zugleich folgende Informationen zu übermitteln:

3.2.1 bei Soforteinsätzen

- Einsatzzweck,
- Meldeort und -zeit,
- Einsatzleiterin oder Einsatzleiter, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner,
- Kommunikation;

3.2.2 bei voraussehbaren Einsätzen zusätzlich

- voraussichtliche Einsatzdauer,
- Flugstrecke und -ziel,
- ggf. erforderliche Außenlandung,
- Anzahl mitfliegender Personen,
- Mitnahme von Gegenständen mit Volumen- und Gewichtsangaben.

3.3 Die PHS führen den taktischen Grundrufnamen „Phoenix“ mit der entsprechenden Ordnungszahl. Rufnamen und Betrieb des Flugbetriebsfunks bleiben davon unberührt.

## 4. Mitflug von Personen

4.1 Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der PHuStN dürfen aus dienstlichem Anlass außer der Besatzung weitere Personen mitfliegen. Die Zahl der mitfliegenden Personen ist dabei auf die Zuladekapazität beschränkt. Der Mitflug von Personen ist zu dokumentieren.

4.2 Die PHuStN entscheidet über den Mitflug der in Nummer 2.2 dritter Spiegelstrich aufgeführten Personen. Das MI ist über die Fluganträge dieses Personenkreises sowohl im Fall der Ablehnung als auch der Zustimmung zu informieren. Daneben kann die ZPD NI den Mitflug von Personen in besonderen Fällen gestatten.

4.3 Entsteht dem in Nummer 4.2 genannten Personenkreis ein Schaden, der im Zusammenhang mit einem durch den Flug verursachten Unfall steht, haftet grundsätzlich das Land Niedersachsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## 5. Instandhaltung

5.1 Der PHuStN ist eine Werft für die Instandhaltung angegliedert (anerkannter luftfahrttechnischer Instandhaltungsbetrieb — IHB). Die Leiterin oder der Leiter der PHuStN ist

Inhaberin bzw. Inhaber der luftrechtlichen Anerkennung des IHB und nimmt die diesbezüglichen Aufgaben wahr. Näheres regelt das durch die Inhaberin oder den Inhaber erlassene Qualitätsmanagement-Handbuch.

5.2 Der IHB umfasst den Technischen Dienst mit den Werftteilen Hannover-Langenhagen und Rastede.

## 6. Wirtschaftliche Versorgung

Die wirtschaftliche Versorgung der PHuStN obliegt der ZPD NI. Davon abweichend wird die wirtschaftliche Betreuung der Liegenschaft in Rastede durch die Polizeidirektion Oldenburg gewährleistet.

## 7. Kooperationen

Die PHuStN kooperiert mit anderen Polizeihubschrauberstaffeln gemäß den jeweils geltenden Abkommen. Ziel dieser Kooperationsabkommen ist die Eindämmung von Kosten bei gleichzeitigem Erreichen von Synergieeffekten durch die gegenseitige Gewährleistung einer professionellen Aufgabenwahrnehmung. Die vorangegangenen Regelungen finden entsprechende Anwendung.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die  
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen  
Polizeidirektionen  
Landeskriminalamt Niedersachsen  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 464

## Gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl am 22. 9. 2013 mit Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen

**Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin v. 1. 7. 2013**  
— 34.11-11401/3.1/LWL 11401/5.2.9 —

— VORIS 11220 —

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876)  
— VORIS 11220 —

## I. Grundsätzliches

Soweit gemeinsam mit der Wahl des Deutschen Bundestages am 22. 9. 2013 auch Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG) oder kommunale Abstimmungen (§§ 33 und 35 NKomVG) vorbereitet und durchgeführt werden, wird erneut auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 4. 12. 1979 (OVGE 35 S. 420) hingewiesen, nach dem eine Zusammenlegung von Wahlen nur dann erfolgen kann, wenn hierbei der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen gewahrt bleibt.

Da der organisatorische Ablauf der Wahlen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den wahlrechtlichen Vorschriften weitestgehend getrennt erfolgen muss, entspricht die durch die Zusammenlegung von Direktwahlen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag erzielbare Kosteneinsparung in der Regel nicht den Erwartungen der Kommunen. Für zeitgleich mit der Bundestagswahl durchgeführte kommunale Abstimmungen (Bürgerbefragung und Bürgerentscheid) gilt dies entsprechend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei zeitgleicher Durchführung von Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag die Kostenerstattung durch den Bund nur anteilig erstattet wird (§ 50 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes — im Folgenden: BWG).

Ein Bürgerentscheid und eine Direktwahl dürfen nicht zeitgleich stattfinden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

## II. Gemeinsame Durchführung der Bundestagswahl mit einer Direktwahl

### 1. Grundsatz

1.1 Für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl, die gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag der 18. Wahlperiode stattfindet, gelten die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus einem anderen Gesetz oder den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1.2 Bei der Direktwahl aus Anlass des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG) sind die verkürzten Fristen des § 45 i NKWG zu beachten.

1.3 Mit Gesetz vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 160) ist das NKWG geändert und damit die Stichwahl bei Direktwahlen, die ab dem 22. 9. 2013 in Niedersachsen durchgeführt werden, wieder eingeführt worden. Die NKWO ist mit Artikel 1 der Verordnung vom 26. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 182) entsprechend angepasst worden.

1.4 Mit der Einführung der Stichwahl (siehe Nummer 1.3) gilt übergangsweise für die am 22. 9. 2013 vorgesehenen Direktwahlen, die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG durchzuführen sind, für die öffentliche Bekanntmachung des Tages einer etwaigen Stichwahl (§ 45 b Abs. 4 Satz 1 NKWG) die Frist des § 45 i Nr. 1 NKWG entsprechend; d. h. die Bekanntmachung über den Tag einer etwaigen Stichwahl ist in diesen Fällen bis zum 20. 7. 2013 (64. Tag vor der Wahl) zu veröffentlichen.

### 2. Wahlvorstände

2.1 Die zu Mitgliedern der allgemeinen Wahlvorstände für die Bundestagswahl (§ 9 BWG, § 6 BWO) berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Direktwahl (§ 11 NKWG, § 10 NKWO) berufen werden, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten (§§ 12 und 13 BWG, § 48 NKomVG) erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl werden gemäß § 8 Abs. 3 BWG und den §§ 6 und 7 BWO i. V. m. Nummer 2 Buchst. c des Bezugsbeschlusses von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter berufen. Auf Anordnung der Landeswahlleiterin gemäß Nummer 1 des Bezugsbeschlusses werden bei einzelnen Landkreisen, den kreisfreien Städten Delmenhorst, Salzgitter und Wolfsburg sowie der Stadt Sulingen Briefwahlvorstände eingerichtet (siehe hierzu Schnellbrief der Landeswahlleiterin BW 2013/3 vom 15. 4. 2013 und Einzelanordnungen der Landeswahlleiterin vom 22. 4. 2013). Briefwahlvorstände für die Direktwahl sind gemäß § 12 Abs. 1 NKWO von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zu bilden, sofern das Briefwahlergebnis nicht in das Wahlergebnis eines allgemeinen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 Satz 1 NKWG).

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 8 BWO) nur für die Stimmabgabe bei der Bundestagswahl eingesetzt werden dürfen. Sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, könnte dies bei den Wahlberechtigten hinsichtlich des Ablaufs der Wahl (Bundestagswahl = beweglicher Wahlvorstand, Direktwahl = Briefwahl) zu Irritationen führen.

### 3. Allgemeine Wahlbezirke

Die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Bundestagswahl und die Direktwahl müssen übereinstimmen.

### 4. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht

4.1 Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigten und die Regelung, dass das Wählerverzeichnis für die Direktwahl auch bei einer eventuell durchzuführenden Stichwahl gilt (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO), sind die Wählerverzeichnisse getrennt anzulegen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Stichtag für die Direktwahl der 11. 8. 2013 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 16 Abs. 2 NKWO), der Stichtag für die Bundestagswahl ist der 18. 8. 2013 (35. Tag vor der Wahl gemäß § 16 Abs. 1 BWO).

4.2 Es wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigungen (§ 19 BWO, § 18 NKWO) für jede Wahlart gesondert zu erstellen. Soweit eine Wahlberechtigung für beide Wahlarten vorliegt, können die Wahlbenachrichtigungen jedoch auch zusammengefasst werden. Um die Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher zu gestalten, besteht auch die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen auf DIN-A4-Format zu erstellen. Nähere Einzelheiten über die Versandart sind mit dem zuständigen Postunternehmen abzusprechen.

Es ist darauf zu achten, dass die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zu belassen sind, wenn für die Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist (§ 47 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl den neuen Informationspflichten des § 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BWO entsprechen muss.

Werden die Wahlbenachrichtigungen zusammengefasst, ist darauf zu achten, dass auf der Rückseite ein gemeinsamer Wahlscheinantrag nach dem Muster der **Anlage** aufgedruckt ist.

4.3 Die Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht in die Wählerverzeichnisse (§ 20 BWO, § 30 NKWO) kann für die gemeinsam durchzuführenden Wahlen zusammengefasst werden; hierbei ist die neue Informationspflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 BWO über die Barrierefreiheit des Ortes der Einsichtnahme zu berücksichtigen.

### 5. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse

5.1 Für die Bundestagswahl und die Direktwahl sind gesonderte Wahlscheine zu erteilen (§ 28 BWO, § 24 NKWO), die sich farblich unterscheiden müssen.

5.2 Auf das unterschiedliche Ende der Fristen für die Beantragung von Wahlscheinen am zweiten Tag vor der Wahl (20. 9. 2013, 13.00 Uhr für die Direktwahl und 18.00 Uhr für die Bundestagswahl) wird besonders hingewiesen (§ 23 Abs. 5 NKWO, § 27 Abs. 4 BWO).

5.3 Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat für jede Wahlart getrennte Wahlscheinverzeichnisse zu führen (§ 28 Abs. 6 und 8 BWO, § 27 NKWO).

### 6. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

6.1 Die Farbe der Wahlbriefumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Bundestagswahl (§ 45 Abs. 3 und 4 BWO) unterscheiden. Für die Wahlbriefumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter das Wort „Wahlbrief“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

6.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Bundestagswahl (§ 45 Abs. 3 und 4 BWO) unterscheiden (vgl. Nummer 7). Für die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter die Worte „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

### 7. Stimmzettel

Die Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl muss sich deutlich von der Farbe der Stimmzettel für die Bundestagswahl (§ 45 Abs. 1 BWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Farbe der Stimmzettel auf die Farbe der Stimmzettelumschläge (vgl. Nummer 6.2) abzustimmen.

### 8. Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für die Direktwahl (§ 41 NKWO) kann mit derjenigen für die Bundestagswahl (§ 48 BWO) zusammengefasst werden.

### 9. Wahlraum, Wahlurnen

9.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestagswahl zugleich Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl (vgl. Nummer 2.1), so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt (§ 46 BWO und § 6 NKWO).

9.2 Im Wahlraum ist für jede Wahlart eine Wahlurne aufzustellen und deutlich für die Wahlart zu kennzeichnen (§ 33 BWG, § 51 BWO und § 32 NKWG, § 44 NKWO). Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sind anzuhalten, darauf zu achten, dass bei der Stimmabgabe die Stimmzettel in die richtigen Wahlurnen gelegt werden (§ 56 Abs. 4 BWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

#### 10. Feststellung des Wahlergebnisses

10.1 Das Ergebnis der Bundestagswahl ist **vor** dem Ergebnis der Direktwahl zu ermitteln. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung erstattet (§ 71 Abs. 1 und 2 BWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 72 Abs. 1 BWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 73 Abs. 1 BWO).

10.2 Stimmzettel sind ungültig, wenn ein Stimmzettel bei der Urnenwahl in die Wahlurne für die jeweils andere Wahlart gelegt wurde, oder bei der Briefwahl, wenn im Stimmzettelumschlag ein Stimmzettel für die andere Wahlart enthalten ist.

#### III. Gemeinsame Durchführung der Bundestagswahl mit einer kommunalen Abstimmung (§§ 33 und 35 NKomVG)

Die gemeinsame Durchführung der Bundestagswahl mit einer Bürgerbefragung oder einem Bürgerentscheid nach dem NKomVG ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Bundes-

tagswahl keinesfalls durch die gleichzeitige Durchführung einer kommunalen Abstimmung beeinträchtigt wird. Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl ist oberstes Gebot die Wahlbestandssicherung. Daher muss im Hinblick auf die Kompliziertheit des Wahlvorganges, die weitreichenden Auswirkungen eines Eingriffs, die Aufwändigkeit von Wiederholungswahlen und die verfassungsrechtliche Bedeutung der Bundestagswahl alles unterbleiben, was die Durchführung der Wahl gefährden könnte.

Soll am Tag der Bundestagswahl ein Bürgerentscheid oder eine Bürgerbefragung (§ 33 oder § 35 NKomVG) in entsprechender Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Regelungen durchgeführt werden, so gelten hierfür im Übrigen die in Abschnitt II genannten Bestimmungen entsprechend.

Eine Bürgerbeteiligung in Form von sonstigen Unterschriftensammlungen o. Ä. ist am Tag der Bundestagswahl im Wahlraum unzulässig (§ 32 Abs. 1 BWG).

#### IV. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise 24  
bis 53  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 465

## Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises/Ihres Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen.

Bei Rücksendung bitte in einem ausreichend frankierten Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde senden.

## Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

für die  Bundestagswahl

und für die  Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl (Direktwahl)<sup>1)</sup>

Zutreffendes bitte ankreuzen

am 22. September 2013

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckbuchstaben ausfüllen:

Ich beantrage die Erteilung  eines Wahlscheins für  von Wahlscheinen für

Familienname		Geburtsdatum (bitte unbedingt angeben)		
Vornamen		Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				

Der Wahlschein/Die Wahlscheine

und die Briefwahlunterlagen

soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.

soll(en) an mich ab dem ..... an folgende Anschrift geschickt werden:  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)


wird (werden) abgeholt.

Sollte am **zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl** stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins

und Briefwahlunterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

## Vollmacht

Ich **bevollmächtige** zur Entgegennahme des Wahlscheins/der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein/die Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf/dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Samtgemeinde<sup>2)</sup> vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

## Erklärung der oder des Bevollmächtigten

(nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Samtgemeinde<sup>2)</sup>, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen verrete.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Bevollmächtigten)

Für amtliche Vermerke:

<sup>1)</sup> Wahlart eintragen.

<sup>2)</sup> Zutreffende Bezeichnung auswählen.

## Änderung des Stiftungszwecks der „Curt Mast Jägermeister Stiftung“

**Bek. d. MI v. 2. 7. 2013**  
— RV BS.06/63.2BS2-11741/40-188 —

Mit Schreiben vom 2. 7. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Erweiterung des Stiftungszwecks der „Curt Mast Jägermeister Stiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr zusätzlich auch die Förderung und Unterstützung von Tierschutz in der Stadt Wolfenbüttel und im Landkreis Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 469

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation

**Erl. d. MW v. 27. 6. 2013 — 30-328 7025 —**  
— VORIS 77300 —

**Bezug:** RdErl. v. 5. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 732)  
— VORIS 77300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich der folgende neue dritte Spiegelstrich eingefügt:  
„— Ausgaben für Investitionen.“
  - b) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:  
„5.3 Die Finanzierung von Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt vorrangig aus den Mitteln der Regionalisierten Teilbudgets (RTB) der Kommunen.“
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:  
„7.5 Die Kommunen führen die formale und fachliche Prüfung der Projekte durch. Fällt diese Prüfung positiv aus, legen die Kommunen den vollständigen Projektantrag bei der NBank mit Förderempfehlung unter Beifügung der formalen Bewertung, der fachlichen Bewertung sowie der Aussage über eine Finanzierung aus RTB-Mitteln inklusive der Kofinanzierung (ggf. mit der Empfehlung für Auflagen) vor und informieren den Zuwendungsempfänger über die Weiterleitung an die NBank. Sollten keine RTB mehr zur Verfügung stehen, prüft die NBank, ob andere EFRE-Mittel inklusive einer Kofinanzierung verfügbar sind.“
  - b) Nummer 7.10 erhält folgende Fassung:  
„7.10 Werden kommunale Mittel zur Finanzierung eingesetzt, informiert die Kommune bzw. die von ihr beauftragte Wirtschaftsfördereinrichtung den Zuwendungsempfänger über die Bereitstellung der kommunalen Kofinanzierungsmittel, regelt die Auszahlung der Mittel direkt mit dem Zuwendungsempfänger und informiert darüber die NBank.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 469

## Genehmigung des Sonderlandeplatzes „Am Deister“

**Bek. d. MW v. 27. 6. 2013 — 45-22.14 —**

**Bezug:** Bek. v. 14. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 579), zuletzt geändert durch  
Bek. v. 24. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 336)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Herrn Ernst Wude, Deisterstraße 40, 31867 Lauenau, erteilte Genehmigung mit der dem Deisterflieger e. V., 31867 Lauenau (Ortsteil Feggendorf), erteilten Genehmigung vom 19. 1. 2012 ersetzt.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz „Am Deister“ (für Hängegleiter, Gleitschirme, Gleitflugzeuge und Segelflugmodelle)
2. Lage: etwa 1,5 km süd-östlich der Stadt Rodenberg
3. Bezugspunkt:
  - a) geografische Lage: 52° 17' 43" Nord  
09° 22' 56" Ost
  - b) Höhe über NN: 131,50 m/431,43 ft MSL
4. Betriebsfläche: Wiese in den Abmessungen von 1 150 x 400 m
5. Schleppstrecke: beliebig, entsprechend der Windrichtung
6. Betriebsfläche für Segelflugmodelle: auf der in Nummer 4 aufgezeigten Fläche, sofern dort kein anderer Flugbetrieb stattfindet.

Der Landeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

1. motorlose Hängegleiter,
2. motorlose Gleitschirme,
3. motorlose Gleitflugzeuge,
4. Segelflugmodelle.

Folgende Startarten sind zugelassen:

- a) Windenstart,
- b) Hangstart.

Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports im Rahmen der Vereinstätigkeit der Mitglieder des Genehmigungsinhabers (Sonderlandeplatz). Flugbewegungen Dritter mit den o. g. Luftfahrzeugen sind nur nach vorheriger Zustimmung (PPR) des Genehmigungsinhabers gestattet.

Die nach § 29 LuftVG erlassene Regelung des Flugplatzverkehrs der Bezirksregierung Braunschweig vom 24. 2. 1997 wurde aufgehoben und inhaltlich in den Genehmigungsbescheid eingefügt.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 469

## Änderung und Neufassung der Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikzentrum Westerstede

**Bek. d. MW v. 28. 6. 2013 — 45-22.61.19 —**

**Bezug:** Bek. v. 5. 2. 1999 (Nds. MBl. S. 117), geändert durch  
Bek. v. 23. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 627)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat der Klinikzentrum Westerstede GmbH, Lange Straße 38, 26655 Westerstede, mit Bescheid vom 12. 1. 2012, zuletzt geändert mit Bescheid vom 16. 7. 2012, die Genehmigung zur Anlage und

zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes: Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikzentrum Westerstede
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes:
  - 1.1.1 Lage: Stadt Westerstede, am Klinikzentrum Westerstede
  - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt:
    - Koordinaten: N 53° 15' 27,6"  
E 07° 54' 57,7"
    - Höhe: 5,4 m ü. NN (18 ft MSL)
  - 1.1.3 Betriebsfläche:
    - Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): Quadrat mit 15 m Kantenlänge, Oberfläche: Asphalt
    - Endanflug- und Startfläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen 21 m x 21 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
    - Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,5 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 28 m x 28 m.
    - An- und Abfluggrundlinien: 261°/081° rechtweisend
  - 1.1.4 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
    - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14 m und
    - die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
  - 1.1.5 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht<sup>1)</sup>.
  - 1.1.6 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des im Zusammenhang mit dem medizinischen Versorgungsauftrages des Klinikzentrums Westerstede erforderlichen Flugbetriebes sowie von sonstigen Medizinischen Hubschrauber Noteinsätzen (HEMS).
  - 1.1.7 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber-Noteinsätze (HEMS).

<sup>1)</sup> Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt analog zu § 33 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halben Stunde vor Sonnenaufgang.

2. Haftpflichtversicherung: Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

Die Genehmigung vom 23. 12. 1998 (siehe Bezugsbekanntmachung) hat bis zur Abnahmeprüfung des neuen Hubschrauber-Sonderlandeplatzes weiterhin Bestand.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 469

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für die vom Hochwasser im Mai/Juni 2013  
geschädigten gewerblichen Unternehmen  
und Angehörigen freier Berufe**

**RdErl. d. MW v. 1. 7. 2013 — 35-32322 —**

— **VORIS 77000** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Rahmen der Soforthilfe erste Aufwendungen für die Behebung der durch das Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an Anlage- und Umlaufvermögen von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe, insbesondere Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken, sofern eine Reparatur und/oder Neuerrichtung von zerstörten Gebäuden, Betriebsstätten und Wohnungen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung auch für den Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen, einschließlich der Vornahme von Ersatzbeschaffungen, sowie Schäden an Warenlagern, Rohmaterialien und Zwischengütern.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe mit bis zu 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden ausschließlich nicht versicherte Schäden.

Die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe nicht nutzbar oder bewohnbar waren, wird nur gefördert, soweit diese sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion befanden. Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Gebäude, die bei Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehen waren.

Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Bei der Behebung der hochwasserbedingten Schäden ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften auszugehen. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

**5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 100 000 EUR. Bei in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben und in vergleichbaren Härtefällen beträgt die Zuwendung abweichend hiervon maximal 200 000 EUR. Die VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

Bei etwaigen Neuanschaffungen ist für die Schadensberechnung in der Regel der Zeitwert des zerstörten betrieblichen Anlagevermögens zugrunde zu legen.

Soweit für die Wiederherstellung bzw. Beschaffung der geschädigten Wirtschaftsgüter Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen oder Hilfen Dritter gewährt wurden, beträgt die Zuwendung nach dieser Richtlinie höchstens die Differenz bis zum vollständigen Ersatz der Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden (100 %-Klausel).

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

6.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens 31. 10. 2013 an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Auszahlungen können nur bis zum 31. 12. 2013 erfolgen.

6.4 Der Maßnahmebeginn vor Antragstellung ist förderungsschädlich. Maßnahmebeginn ist frühestens der Zeitpunkt, an dem die Hochwasserschäden eingetreten sind.

6.5 Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Der Zuwendungsempfänger ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte gemeinsam mit dem LRH erfolgen kann und im begründeten Einzelfall auch Prüfrechte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bestehen.

6.6 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Bewilligungsbehörde grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum 30. 9. 2014 nachzuweisen.

Dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnach-

weises abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 470

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 26. 6. 2013**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0006 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Ertüchtigung der vorhandenen Nassöl- und Lagerstättenwasserleitungen im Erdölfeld Georgsdorf. Insgesamt werden ca. 43 km Leitungen im Feld Georgsdorf neu verlegt. Bei den auszutauschenden Leitungen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Leitungen in den Dimensionen von ca. 80 mm bis ca. 350 mm, die Gesamtlänge der Lagerstättenwasserleitungen beträgt ca. 16,7 km, die Länge der Nassölleitung beträgt ca. 26,4 km.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von maximal 20 000 m<sup>3</sup> je Rohrleitungsabschnitt mit einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von maximal 30 m entlang der Trasse erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 471

**Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen****Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen  
und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

**Bek. d. LGLN v. 26. 6. 2013 — 23031/4 —**

**Bezug:** Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), zuletzt geändert durch Bek. d. LGLN v. 21. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 101)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nr. 115 eingefügt:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„115	Kiepke, Clemens (Abwickler des ÖbVI Manfred Leptien)	Lüneburg“.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 471

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
technische Sicherung des Bahnübergangs Lockhauser Weg  
(Planstraße A) in Bahn-km 13,895  
der Strecke Holzhausen-Heddinghausen—Bohmte**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 6. 2013  
— 3323H-33224-Stadt Leer-05/13 —**

Die Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück (VLO) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs Lockhauser Weg (Planstraße A) in Bahn-km 13,895 der Strecke Holzhausen-Heddinghausen—Bohmte beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 472

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung  
(ggp-Schaltungen GmbH, Osterode am Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 6. 2013 — G/12/009 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma ggp-Schaltungen GmbH, An der Leege 2—4, 37520 Osterode am Harz, öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 11. 7. bis zum 24. 7. 2013**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
- Stadt Osterode am Harz,  
Rathaus,  
5. Etage, Raum 5.1.5,  
Eisensteinstraße 1,  
37520 Osterode am Harz,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 472

**Anlage**

**Tenor**

1. Hiermit wird der Firma ggp-Schaltungen GmbH, An der Leege 2—4, 37520 Osterode am Harz, gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes\*) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes\*\*) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren**

Standort: 37520 Osterode am Harz, An der Leege 2—4  
Gemarkung: Osterode am Harz  
Flur: 10  
Flurstücke: 223/1 und 223/2.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Rahmen der Erweiterung des Galvanikbetriebes

- die Errichtung und den Betrieb eines Galvanoautomaten inkl. Luftwäscher,
  - die Errichtung und den Betrieb einer alkalischen Ätzlinie inkl. Kupferrecycling-Anlage,
  - die Erhöhung des Volumens der Wirkbäder von derzeit 28,3 m<sup>3</sup> auf 62,1 m<sup>3</sup>,
  - die Errichtung eines Hallenneubaus mit Produktions-, Büro- und Geschäftsräumen.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

\*) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274).

\*\*) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973).

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(IVP IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren  
GmbH, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 6. 2013 — G/12/018 —**

Die Firma IVP IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Gustav-Hertz-Straße 4, 38448 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 3. 5. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) für die Errichtung und den Betrieb von vier Prüfständen für Verbrennungsmotoren beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 472

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Hahnenmoor GmbH & Co. KG, Müden)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 7. 2013 — G/12/060 —**

Die Firma Biogas Hahnenmoor GmbH & Co. KG, Turmstraße 1, 38539 Müden, hat mit Schreiben vom 30. 10. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) für die Erweiterung der Biogasanlage in Hahnenhorn beantragt. Die Erweiterung umfasst die Errichtung mehrerer neuer Anlagenteile (u. a. Fermenter, Gärrestbehälter, Regen-/Schmutzwasserbehälter, Verbrennungsmotoranlage) sowie die Erhöhung der Gasproduktion auf 3 500 000 m<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 473

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Norzinco GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 7. 2013 — G/13/010 —**

Die Norzinco GmbH, Landstraße 93, 38644 Goslar, hat mit Schreiben vom 13. 3. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) für das Schmelzen von Kupferabhub und Blei im Wannenofen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 473

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flexsys Verkauf GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 7. 2013  
— H 006040352 112 —**

Die Flexsys Verkauf GmbH hat mit Antrag vom 4. 10. 2012 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Crystex-

Produktionsanlage mit einer Kapazität von 37 500 Tonnen pro Jahr am Standort 31582 Nienburg, Große Drakenburger Straße 93—97, Gemarkung Nienburg, Flur 1, Flurstück 98/34, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 473

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Vechta)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 6. 2013  
— 13-037-01Ma; 3.18/1 —**

Die Firma M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 14, 49377 Vechta, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 8. 4. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von bis zu 10 t Kautschuk je Stunde auf dem Betriebsgrundstück in 49377 Vechta, Gutenbergstraße 12—14 (Gemarkung Langförden/Vechta, Flur 10, Flurstück 81/1), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Mischwerkes für Rohstoffmischungen (Halle 12),
- Errichtung und Betrieb einer dritten Extruderanlage in der Halle 4,
- Anhebung des in der Nebenbestimmung Nummer 2.2 des Bescheides des GAA Oldenburg vom 21. 12. 2009 festgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für Nitrosamine und
- Verzicht auf die wiederkehrenden Messungen von Benzo(a)pyren.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 473

## Stellenausschreibungen

In der Außenstelle Lüneburg des **Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

### **einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

Kassen- und Rechnungsprüfungen, Organisations- und Wirtschaftsprüfungen, Schwerpunkt-, Querschnitts-, Projekt- und Systemprüfungen, Prüfungen von Verwendungsnachweisen.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder gleichwertige Ausbildung,
- umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kameralistik),
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie umfassende Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen (wegen Umstellung des Rechnungsstils von Kameralistik auf „Doppik“),
- fundierte PC-Kenntnisse (wie MS-Word, Excel, Outlook),
- selbständiges und verantwortungsvolles Arbeiten,
- soziale und kommunikative Kompetenz,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche (bitte einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen).

Wir bieten Ihnen:

- abwechslungsreiche und interessante Tätigkeiten in einem engagierten Team,
- Dienstbezüge nach der BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 11 TV-L.

Die Prüfungstätigkeit ist mit Außendienst verbunden und setzt die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Ortsterminen – auch außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit – voraus. Führerschein Klasse B und der dienstliche Einsatz des privaten Pkw werden daher erwartet. Die Stelle ist wegen der Reisetätigkeit nur bedingt für Personen mit Behinderungen geeignet.

Der Arbeitsbereich umfasst derzeit die Kirchenkreise Bleckede, Hittfeld, Lüneburg, Uelzen und Winsen einschließlich der jeweils dazugehörenden Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke. Die regelmäßige Dienststätte befindet sich in Lüneburg.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Sander, Tel. 0511 1241-268, sowie Herr Rose, Tel. 0511 1241-747, gern zur Verfügung.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finden Sie unter [www.landeskirche-hannover.de](http://www.landeskirche-hannover.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 16. 8. 2013** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 474

Bei der **Samtgemeinde Zeven**, Landkreis Rotenburg (Wümme), 23 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Finanzen (Kämmerin oder Kämmerer)**

zu besetzen.

Voraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, mindestens erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (bislang gehobener Dienst).

Die Besoldung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nach der BesGr. A 13.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Finanzbuchhaltung, Kasse und Vollstreckung, Steuerverwaltung, Grundstücks- und Gebäudemanagement,
- Bearbeitung finanzieller Grundsatzzfragen,
- Aufstellen der Haushalte und der Finanzplanungen, Vollzug der Haushalte, Erstellen von Jahresabschlüssen und Bilanzen,
- Haushaltsüberwachung, Haushaltssicherung,
- Vermögens- und Kreditverwaltung,
- Steuern-, Gebühren- und Beitragswesen,
- Angelegenheiten der Eigenbetriebe und wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden erwartet:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, nachgewiesen durch den Abschluss „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“,

- Führungserfahrung innerhalb der Kommunalverwaltung,
- Berufserfahrung im Bereich des kommunalen doppelischen Finanzmanagements,
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht,
- Eigeninitiative, Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise,
- hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit,
- sicheres Auftreten sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- besonders ausgeprägtes wirtschaftliches und kostenbewusstes Denken und Handeln,
- fundierte EDV-Kenntnisse, qualifizierte Kenntnisse im MS-Office, Erfahrungen mit KIS-Doppik wären von Vorteil, sind aber keine Bedingung,
- Bereitschaft zum Dienst auch in den Abendstunden (Teilnahme an Fraktions-, Ausschuss- und Ratssitzungen).

Die Samtgemeinde Zeven ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorrangig berücksichtigt. Dies gilt auch für Schwerbehinderte. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und interessiert sind, würden wir uns über eine Bewerbung **bis zum 15. 8. 2013** an die Samtgemeinde Zeven, Personalamt, Postfach 1460, 27394 Zeven, freuen.

Weitere Informationen über die Samtgemeinde Zeven können unter [www.zeven.de](http://www.zeven.de) abgerufen werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch telefonisch unter Tel. 04281 716-125 zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 474

In der Geschäftsstelle der **Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)** mit Sitz in Hannover sind ab dem 1. 1. 2014 oder zum dann nächstmöglichen Zeitpunkt drei Vollzeitstellen unbefristet zu besetzen. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung als

### **versierte Teamassistenz**

mit Englischkenntnissen und mit Kenntnissen in mindestens einer weiteren Fremdsprache.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.reformiert-info.de/11591-0-159-2.html>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir in englischer Sprache. Bitte richten Sie sie per E-Mail **bis zum 20. 8. 2013** an den Generalsekretär der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnissen usw.: [gs@wrcr.ch](mailto:gs@wrcr.ch).

– Nds. MBl. Nr. 24/2013 S. 474

## Bekanntmachungen der Kommunen

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schleifmühle“ in der Gemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser)**

**Vom 14.06.2013**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „An der Schleifmühle“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Marklohe.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Karte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser

Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Marklohe und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 298 „Marklohe“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43/EWG) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und sind in der Verordnungskarte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 21,9 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „An der Schleifmühle“ befindet sich im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Mit seiner Lage direkt am Weserhang schließt östlich mit dem Wesertal der Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ an. Das LSG „An der Schleifmühle“ ist im Wesentlichen durch Laub- und Nadelwald sowie durch einen das Gebiet in West-Ost-Richtung in einem kleinen Tälchen durchfließenden Bach geprägt, der mehrmals zu Teichen aufgestaut ist. Einzelne Flächen unterliegen einer intensiveren Nutzung als Grünland oder Acker. Wohnbebauung grenzt lokal direkt an das Landschaftsschutzgebiet.

Im Osten des Gebietes befindet sich der v. Arenstorffsche Gutspark, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist und zur Naherholung genutzt wird. Es handelt sich um den Rest eines alten Gutes, dessen Gutshaus nach unterschiedlichen Nutzungen abbrannte und nicht wieder aufgebaut wurde. In dem Park befindet sich noch heute die Erbbegräbnisstätte der Familie. Den gesamten von unbefestigten Wegen durchzogenen Park umgibt eine Reihe Eichen mit zum Teil erheblichen Stammumfängen. Im westlichen Teil des Bachlaufes sind einzelne starke Eichen beidseitig des Baches mit älteren Pappeln gemischt. Östlich davon dem Bach folgend besteht eine gewerbliche Fischteichnutzung. Auf dem nach Norden ansteigenden Gelände wachsen überwiegend Buchen. Im westlichen Teil des Parkes befindet sich eine nicht mehr genutzte Abgrabungsstelle.

Der Sumpfwald an der Südgrenze des Gebietes ist ein gesetzlich geschützter Biotop.

Das LSG „An der Schleifmühle“ ist eine durch Topografie, Wald, Park, Kulturflächen und Bachtal abwechslungsreiche und kleinräumig gegliederte Landschaft, die durch die Ortsnähe eine besondere Wertigkeit als Erholungsraum für den Menschen besitzt.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG „An der Schleifmühle“ ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Laubwäldern, des Baches mit seinen Ufern und Auen, standortgerechtem Grünland und prägender Einzelbäume als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.
- (3) Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 298 „Marklohe“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für das FFH-Gebiet 298 umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen

Erhaltungszustandes des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*). Für den Hirschkäfer gelten im Einzelnen die folgenden Schutzziele:

- Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, d. h. Sicherung des derzeitigen Brutbaum-, Alt- und Totholzangebotes sowie der Saftleckbäume. Mittel- und langfristig Sicherung und Förderung der Eichennachhaltigkeit sowie Erhöhung der Eichenaltholz- und Eichentotholzanteile zur weiteren Verbesserung der Lebensstätten und deren Vermehrung und Vernetzung außerhalb des gesetzlich geschützten Sumpfwaldes.
- Die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Hirschkäferpopulation.

## § 3

### Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
- die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
  - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
  - Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
  - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.
- (3) Zusätzlich ist auf der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:
- die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen (z. B. Gebäude, Einfriedungen aller Art), auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - die forstwirtschaftliche Nutzung für die Dauer der Nutzung als Bestattungswald,
  - das Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft,
  - die Entnahme von Totholz,
  - die Fällung von standortheimischem Laubbäumen mit einem Alter von 100 Jahren und älter (Altholz) sowie die Rodung von Baumstubben,
  - die Nutzung von mindestens 10 weiteren zu verbleibenden Eichen im Alter zwischen 60 und 100 Jahren pro Hektar außerhalb des gesetzlich geschützten Sumpfwaldes, die sich mittel- bis langfristig zu Altholz entwickeln sollen. Diese Eichen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu markieren und aktiv zu Althölzern zu entwickeln.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine solche Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 4****Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
  - die Anlage von Müll- und Schuttblatdeplätzen sowie von Abraumphalden,
  - das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
  - die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
  - die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 5****Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung nach dem NWaldLG außerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Ausgenommen ist der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
  - Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Bei unverzüglich erforderlichen Maßnahmen ist möglichst viel stehendes Stammholz zu erhalten. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen,
  - der motorisierte Anliegerverkehr auf nichtöffentlichen Straßen,
  - der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
  - der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,

- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soweit sie von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr abgestimmt sind und dem Schutzzweck dienen,
  - die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt und umweltgefährdenden Stoffen soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  - die Nutzung der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie als Bestattungswald mit bis zu 100 Beisetzungsbäumen je Hektar mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie dem Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und die Verbote nach § 3 Abs. 3 eingehalten werden,
  - Anlage einer Andachtsfläche mit einem Holzkreuz und Holzbänken in der Nähe der Familienbegräbnisstätte sowie Parkplatzflächen im Rahmen einer Bestattungswaldnutzung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  - die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

**§ 6****Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten und Verstöße**

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt, nachteilig verändert oder wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde.

**§ 8****Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Gleichzeitig mit dem unter § 9 genannten Zeitpunkt wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Marklohe „An der Schleifmühle“ (LSG-NI 48) vom 01.08.1974 durch diese ersetzt.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg (Weser), den 14.06.2013  
554-13-04/LSG-NI 48

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat  
Kohlmeier



---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**